

Großherzogliche Verordnung vom 11. September 2018 über die Wahlvorgänge zur Ernennung der Mitglieder des Betriebsrats

Wir, Henri, Großherzog von Luxemburg, Herzog von Nassau,

Angesichts von Artikel L. 413-1 des Arbeitsgesetzbuchs und insbesondere von dessen Absatz 4;

Angesichts der Stellungnahmen der Handelskammer, der Handwerkskammer und der Arbeitnehmerkammer;

Nach Anhörung Unseres Staatsrats;

Auf den Bericht Unseres Ministers für Arbeit, Beschäftigung und Sozial- und Solidarwirtschaft, Unseres Ministers für Wirtschaft, Unseres Ministers für den öffentlichen Dienst und die Verwaltungsreform und nach Beratung des Regierungsrats;

Verfügen:

Kapitel 1. Organisation des Wahlgangs

Art. 1.

(1) Die Wahlen zur Ernennung der Mitglieder des Betriebsrats werden vom Unternehmensleiter oder von einem von diesem zu diesen Zwecken ernannten Stellvertreter organisiert und geleitet.

(2) Werden die Betriebsräte zwischen dem 1. Februar und dem 31. März jedes fünften Kalenderjahres gemäß Artikel L. 413-2 Absatz 2 des Arbeitsgesetzbuchs integral erneuert, schickt die Gewerbeaufsicht (*Inspection du travail et des mines*) den in Artikel L. 411-1 Absatz 2 des gleichen Gesetzbuchs genannten Unternehmen spätestens zwei Monate vor dem Wahltag per Einschreiben eine Kennnummer, mit der sie die gesicherte interaktive Plattform des Staates für die Wahlvorgänge zur Ernennung der Mitglieder des Betriebsrats nutzen können.

Werden die Betriebsratswahlen außerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums organisiert, schickt die Gewerbeaufsicht den in Artikel L. 411-1 Absatz 2 des gleichen Gesetzbuchs genannten Unternehmen binnen fünfzehn Tagen nach deren entsprechenden Antrag per Einschreiben eine Kennnummer, mit der sie die gesicherte interaktive Plattform des Staates für die Wahlvorgänge zur Ernennung der Mitglieder des Betriebsrats nutzen können.

Kapitel 2. Erstellung der Wählerverzeichnisse

Art. 2.

Der Unternehmensleiter oder dessen Stellvertreter erstellt für jeden Wahlgang ein alphabetisches Verzeichnis der Arbeitnehmer, welche die Bedingungen des aktiven Wahlrechts (Wähler) und des passiven Wahlrechts (wählbare Kandidaten) erfüllen.

Art. 3.

(1) Mindestens einen Monat vor den Wahlen muss der Unternehmensleiter oder dessen Stellvertreter die Arbeitnehmer des Unternehmens per Aushang über das Datum und den Ort der Wahlen sowie über die Uhrzeiten, an denen die Wahlvorgänge beginnen und enden, in Kenntnis setzen. Zwischen dem Beginn und dem Ende der Wahlvorgänge muss ausreichend Zeit sein - mindestens eine Stunde -, damit jeder Wähler wählen gehen kann. Auf dem Aushang müssen zudem die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder, der Ort, an dem interessierte

Personen die Namen der Kandidaten in Erfahrung bringen können, sowie die Bedingungen des passiven Wahlrechts angegeben sein. Schließlich muss auf dem Aushang die Zahl der Arbeitnehmer, die in Anwendung von Artikel L. 411-1 des Arbeitsgesetzbuchs bei der Berechnung des im Unternehmen beschäftigten Personalbestands berücksichtigt werden, und deshalb Folgendes angegeben sein:

1. die Zahl der Arbeitnehmer mit einer Arbeitszeit von mindestens sechzehn Stunden pro Woche;
2. die Zahl der Arbeitnehmer mit Verträgen von weniger als sechzehn Stunden pro Woche und die Gesamtsumme der in ihren Verträgen eingetragenen wöchentlichen Arbeitszeit;
3. die Zahl der Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag und der Leiharbeiter und die Stunden ihrer Anwesenheit im Unternehmen während der zwölf Monate vor dem vorgeschriebenen Zeitpunkt für die Erstellung der Wählerverzeichnisse.

Der Unternehmensleiter muss die Wahlen so organisieren, dass jeder Arbeitnehmer sachlich gesehen die Möglichkeit hat, sich während seiner Arbeitszeit ohne Lohneinbuße zur Urne zu begeben.

Auf dem in Unterabsatz 1 genannten Aushang ist der Beginn der Wahlvorgänge anzugeben.

(2) Drei Wochen vor dem Wahltag hinterlegt der Unternehmensleiter oder dessen Stellvertreter die in Artikel 2 genannten alphabetischen Verzeichnisse zwecks Einsichtnahme durch interessierte Personen.

Spätestens am gleichen Tag werden die Arbeitnehmer per Aushang darüber unterrichtet, dass jede Beschwerde gegen die hinterlegten Verzeichnisse binnen drei Werktagen nach der Hinterlegung beim Unternehmensleiter und informationshalber bei der Gewerbeaufsicht vorzubringen ist

(3) Am Tag der Hinterlegung übermittelt der Unternehmensleiter oder dessen Stellvertreter der Gewerbeaufsicht den in Absatz 1 genannten Aushang und die in Absatz 2 vorgesehene Mitteilung bezüglich der Beschwerden über die hierfür eingerichtete elektronische Plattform.

Kapitel 3. Einreichung der Kandidaturen

Art. 4.

(1) Werden die Wahlen in Form einer Listenwahl nach dem System der Verhältniswahl abgehalten, sind die Kandidatenlisten zulässig, die eingereicht werden durch:

1. die Gewerkschaften, welche die allgemeine landesweite Tariffähigkeit gemäß Artikel L. 161-5 des Arbeitsgesetzbuchs besitzen;
2. die Gewerkschaften, welche die Tariffähigkeit in einem besonders wichtigen Bereich der Wirtschaft gemäß Artikel L. 161-6 des Arbeitsgesetzbuchs besitzen;
3. Gewerkschaften, die der Definition in Artikel L. 161-3 des Arbeitsgesetzbuchs entsprechen, sofern diesen zum Zeitpunkt der Einreichung der Kandidaturen die absolute Mehrheit der Mitglieder, aus denen sich der scheidende Betriebsrat zusammensetzt, angehört;
4. die Arbeitnehmergruppe/n, der/denen mindestens 5 % der zu vertretenden Beschäftigten angehören, jedoch höchstens 100 Arbeitnehmer.

Wird eine Liste mit gemeinsamer Namensgebung von einer oder mehreren Gewerkschaft(en) mit allgemeiner nationaler Tariffähigkeit gemeinsam mit einer der Definition in Artikel L. 161-3 des Arbeitsgesetzbuchs entsprechenden Gewerkschaft eingereicht, ist Letztere davon befreit, die Bedingungen aus Nummer 3 des vorstehenden Unterabsatzes zu erfüllen.

(2) Werden die Wahlen nach dem System der relativen Mehrheitswahl abgehalten, sind diejenigen Kandidaturen zulässig, die eingereicht werden durch:

1. die Gewerkschaften, welche die allgemeine landesweite Tariffähigkeit gemäß Artikel L. 161-5 des Arbeitsgesetzbuchs besitzen;
2. die Gewerkschaften, welche die Tariffähigkeit in einem besonders wichtigen Bereich der Wirtschaft gemäß Artikel L. 161-6 des Arbeitsgesetzbuchs besitzen;
3. Gewerkschaften, die der Definition in Artikel L. 161-3 des Arbeitsgesetzbuchs entsprechen, sofern diesen zum Zeitpunkt der Einreichung der Kandidaturen die absolute Mehrheit der Mitglieder, aus denen sich der scheidende Betriebsrat zusammensetzt, angehört;
4. fünf Wähler.

(3) Jede Liste und jede Einzelkandidatur muss mit einer von dem oder den Kandidaten unterzeichneten Erklärung einhergehen, mit der diese(r) bestätigt/bestätigen, dass er/sie bereit ist/sind, zu kandidieren.

(4) Die Listen oder Einzelkandidaturen müssen dem Unternehmensleiter oder dessen Stellvertreter spätestens am fünfzehnten Kalendertag vor dem Tag des Wahlbeginns um achtzehn Uhr vorgelegt werden.

Nach dieser Frist werden keine Kandidaturen mehr angenommen.

Art. 5.

(1) Auf jeder Kandidatenliste wird der Name eines Bevollmächtigten verzeichnet, den die Vorschlagenden dazu bestimmt haben, um die Liste beim Unternehmensleiter oder dessen Stellvertreter einzureichen; die Einreichung kann spätestens zwei Tage vor dem in Artikel 4 Absatz 4 genannten Datum per Einschreiben erfolgen, wobei der Poststempel maßgebend ist.

Bevollmächtigten, die die Liste zu eigenen Händen des Unternehmensleiters oder dessen Stellvertreters abgeben, oder Einzelkandidaten, die ihre Kandidatur in Anwendung von Artikel 4 Absatz 4 einreichen, muss eine Empfangsbestätigung ausgestellt werden, auf der das Datum und die Uhrzeit der Einreichung, gegebenenfalls die Listennummer und die Information, dass die Einreichung rechtsgültig ist, angegeben sind.

(2) Jede Liste muss eine Bezeichnung haben. In Fällen, in denen verschiedene Listen identische Bezeichnungen haben, werden die Bevollmächtigten aufgefordert, die notwendigen Unterscheidungen vorzunehmen. Werden diese Unterscheidungen nicht vorgenommen, werden diese Listen vom Unternehmensleiter oder von dessen Stellvertreter mittels eines Ordnungsbuchstabens bezeichnet. Diese Bezeichnung muss vor Ablauf der für die Einreichung der Kandidaturen gesetzten Frist erfolgen.

(3) In der Liste sind in alphabetischer Reihenfolge die Namen, die Vornamen und der Beruf der Kandidaten sowie die Bezeichnung der Gewerkschaft oder der Wählergruppe, die diese vorschlägt, aufgeführt.

(4) Niemand darf auf mehr als einer Liste aufgeführt werden, weder als Kandidat, noch als Vorschlagender noch als Bevollmächtigter. Wenn bezüglich der Namen der auf den Listen stehenden Kandidaten gleiche Erklärungen vorliegen, gilt ausschließlich die Kandidatur mit dem früheren Datum. Wenn die Erklärungen dasselbe Datum tragen, sind beide ungültig.

(5) Eine Liste darf nicht mehr Kandidaten umfassen als ordentliche und stellvertretende Mandate zu vergeben sind.

(6) Jede von einer Gewerkschaft mit allgemeiner nationaler Tariffähigkeit gemäß Artikel L. 161-5 des Arbeitsgesetzbuchs oder von einer Gewerkschaft mit Tariffähigkeit in einem besonders wichtigen Bereich der Wirtschaft gemäß Artikel L. 161-6 des Arbeitsgesetzbuchs vorgeschlagene Liste kann bei der Einreichung einen Beobachter pro Wahllokal benennen, der den Wahlvorgängen beiwohnen kann und dessen Rolle darin besteht, den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlvorgänge zu überwachen.

Bei diesem Beobachter kann es sich um ein Mitglied der Belegschaft des betreffenden Unternehmens handeln, das nicht als Kandidat in einem der eingereichten Wählerverzeichnisse steht, aber die Kriterien aus Artikel L. 413-4 des Arbeitsgesetzbuchs erfüllt, oder einen anderen ordnungsgemäß von einer im vorstehenden Unterabsatz genannten Gewerkschaft bestellten Vertreter.

Art. 6.

Der Unternehmensleiter oder dessen Stellvertreter registriert die Listen oder Einzelkandidaturen in der Reihenfolge ihrer Einreichung. Er verweigert die Registrierung von Listenkandidaten und Einzelkandidaten, die nicht den Vorschriften der Verordnung entsprechen. Wenn kein Kandidat den Vorschriften entspricht, verweigert er die Registrierung der Liste.

Kapitel 4. Zusammensetzung und Veröffentlichung der Kandidatenlisten

Art. 7.

Bei Ablauf der in Artikel 4 Absatz (4) der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Frist hält der Unternehmensleiter oder dessen Stellvertreter die Kandidatenliste fest und diese wird auf verschiedenen eigens hierfür vorgesehenen und der Belegschaft zugänglichen Trägern, einschließlich elektronischer Mittel, ausgehängt.

Art. 8.

(1) Wurde binnen der in Artikel 4 Absatz (4) der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Frist keine gültige Kandidatur eingereicht oder liegt die Zahl der Kandidaturen unter der Zahl der zu besetzenden Sitze, setzt der Unternehmensleiter oder dessen Stellvertreter die Wähler und gegebenenfalls die Vorschlagenden der Listen davon in Kenntnis und räumt ihnen eine zusätzliche Frist von drei Tagen ein.

Art. 9.

(1) Die gültigen Kandidaturen müssen während der drei letzten Werktage vor der Wahl aushängen, außer im Falle einer Briefwahl, bei der die Frist zehn Kalendertage beträgt.

Spätestens vier Werktage vor den Wahlen registriert der Unternehmensleiter oder dessen Stellvertreter die gültigen Kandidaturen und gibt Namen, Vornamen, Beruf, nationale Kennnummer, Staatsangehörigkeit und Geschlecht der Kandidaten auf der hierfür eingerichteten elektronischen Plattform ein.

Am Tag der Registrierung der Kandidaturen schickt die Gewerbeaufsicht den in den Absätzen 2 bis 4 erwähnten Aushang über die hierfür eingerichtete elektronische Plattform an den Unternehmensleiter, damit dieser die Kandidaturen gemäß Unterabsatz 1 bekanntmachen kann.

(2) Wird die Wahl nach dem System der Verhältniswahl abgehalten, sind auf dem Aushang auf einem Blatt und in großer Schrift die Namen, Vornamen und Berufe der Kandidaten aller gültigen Listen, die registriert wurden, angegeben.

Für jede Liste wird die Reihenfolge der Vorstellung der Kandidaten dort beibehalten.

Gemäß der großherzoglichen Verordnung vom 13. Juli 1993 betreffend die Zuteilung einer einheitlichen Ordnungsnummer für die von einem Berufsverband, einer Gewerkschaft oder einer Gruppe von Arbeitnehmern für die Wahlen der Berufskammern, der Krankenkassen und der Betriebsräte eingereichte Kandidatenliste trägt die Liste die dem Berufsverband, der sie eingereicht hat, zugeteilte Ordnungsnummer.

Die in Artikel L. 413-1 des Arbeitsgesetzbuchs genannten Gewerkschaften und Arbeitnehmergruppen, die keine Ordnungsnummer gemäß der oben genannten großherzoglichen Verordnung beantragt oder zugeteilt bekommen haben, müssen die ihnen auf Antrag vom Direktor der Gewerbeaufsicht zugeteilte Ordnungsnummer verwenden.

(3) Wird die Wahl nach dem System der Mehrheitswahl abgehalten, sind auf dem Aushang auf einem Blatt und in großer Schrift die Namen, Vornamen und Berufe aller Kandidaten angegeben, die ordnungsgemäß gemeldet wurden. Die Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge angegeben.

(4) Auf dem Anhang werden zudem die Anweisungen für die Wähler angegeben.

Kapitel 5. Erstellung der Stimmzettel

Art. 10.

Nachdem der Unternehmensleiter oder dessen Stellvertreter die Kandidatenliste festgehalten und die Kandidaturen bekannt gemacht hat, erstellt er unverzüglich die Stimmzettel.

Die Stimmzettel sehen genau wie der Aushang aus, können aber kleiner sein und müssen nicht die Anweisungen für die Wähler angeben. Sie enthalten die Anzahl der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Betriebsratsmitglieder.

Art. 11.

(1) Wird die Wahl nach dem System der Verhältniswahl abgehalten, muss oben auf jeder Liste ein Kästchen für die Abstimmung vorgesehen sein. Hinter dem Namen und Vornamen eines jeden Kandidaten müssen zwei weitere Kästchen stehen. Das obere Kästchen ist schwarz mit einem kleinen Kreis in der Farbe des Papiers in der Mitte.

(2) Wird die Wahl nach dem System der Mehrheitswahl abgehalten, ist lediglich ein Kästchen hinter dem Namen und Vornamen eines jeden Kandidaten vorzusehen. Es gibt kein Kästchen oben auf dem Zettel.

Art. 12.

Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen identisch sein, was das Papier, das Format und den Druck angeht.

Die Verwendung anderer Stimmzettel ist untersagt.

Die Stimmzettel müssen vor dem Wahlgang auf der Rückseite mit einem vom Unternehmensleiter zur Verfügung gestellten Stempel abgestempelt werden.

Kapitel 6. Zusammensetzung des Wahllokals

Art. 13.

(1) Am Tag des Wahlgangs werden ein Hauptwahllokal und gegebenenfalls Nebenwahllokale eingerichtet, die jeweils einen Vorsitzenden und zwei Beisitzer zählen.

Das Hauptwahllokal und die Nebenwahllokale müssen im Großherzogtum Luxemburg liegen.

Der Unternehmensleiter oder dessen Stellvertreter übernimmt das Amt des Vorsitzenden des Hauptwahllokals. Den Vorsitz jedes Nebenlokals übernimmt ein Vertreter des Arbeitgebers.

Jeweils zwei von dem scheidenden Betriebsrat zu ernennende Arbeitnehmer fungieren als Beisitzer.

Ernennt der scheidende Betriebsrat keine Beisitzer bzw. wird ein neuer Betriebsrat eingerichtet, werden die Beisitzer aus den Reihen der Wähler vom Unternehmensleiter oder, im Falle einer Beanstandung, vom Direktor der Gewerbeaufsicht ernannt.

(2) Weder die ordentlichen bzw. stellvertretenden Mitglieder des scheidenden Betriebsrats noch die neuen Kandidaten für ein Amt im Betriebsrat können Beisitzer sein.

Art. 14.

(1) Die Mitglieder des Wahllokals müssen die Stimmen getreu auszählen und das Wahlgeheimnis wahren.

(2) Das oder die Wahllokal(e) müssen während des Wahltages vollständig besetzt sein.

Kapitel 7. Ablauf des Wahlgangs

Art. 15.

(1) Die Betriebsratsmitglieder werden durch geheime Urnenwahl von den Arbeitnehmern des Unternehmens gewählt.

Wenn die Wähler vorstellig werden, hakt einer der Beisitzer ihren Namen auf den vom Unternehmensleiter oder dessen Stellvertreter erstellten alphabetischen Listen ab.

Jeder Wähler, der vorstellig wird, erhält vom Vorsitzenden einen zweimal in der Mitte zu einem Rechteck gefalteten und auf der Rückseite abgestempelten Stimmzettel.

(2) Ein Wähler, der den ihm ausgehändigten Stimmzettel aus Unachtsamkeit beschädigt, kann beim Vorsitzenden nach einem neuen fragen und ihm den ersten zurückgeben, welcher unverzüglich vernichtet wird.

(3) Die in Absatz 1 genannten Urnen müssen einem von der Gewerbeaufsicht gebilligten Modell entsprechen.

Art. 16.

(1) Nachdem sie gewählt haben, zeigen die Wähler dem Vorsitzenden des Wahllokals den erneut zweimal in der Mitte mit dem Stempel nach außen gefalteten Stimmzettel und werfen ihn in die Urne.

Es ist nicht zulässig, per Vollmacht zu wählen. Die Wähler müssen den Stimmzettel persönlich abgeben. Er kann nicht von Dritten oder per Briefpost abgegeben werden, außer in den Fällen, in denen auf spätestens einen Monat vor dem Wahltag eingereichten Antrag des Unternehmensleiters oder des Betriebsrats per Beschluss des für die Arbeit zuständigen Ministers Briefwahl genehmigt wurde.

(2) In Anwendung der Bestimmungen von Artikel L.413-1 Absatz 5 des Arbeitsgesetzbuchs wird Briefwahl unter den in den Unterabsätzen 2 bis 9 genannten Bedingungen und Modalitäten für diejenigen Arbeitnehmer genehmigt, die am Tag des Wahlgangs aus arbeitsorganisatorischen Gründen oder wegen Krankheit, Arbeitsunfall, Mutterschaft oder Urlaub nachweislich nicht im Unternehmen sind.

Spätestens am zehnten Tag vor der Wahl übermittelt der Unternehmensleiter oder dessen Stellvertreter den Wählern, die an diesem Datum die in Artikel L. 413-1 Absatz 5 des Arbeitsgesetzbuchs genannten Bedingungen erfüllen, per Einschreiben die Stimmzettel mit den Anleitungen für die Wahlen.

Die in Unterabsatz 2 genannten Wähler des Unternehmens können ihren Stimmzettel gegen Empfangsbestätigung vom Unternehmensleiter oder dessen Stellvertreter bekommen.

Die Stimmzettel werden zweimal in der Mitte zu einem Rechteck gefaltet. Sie werden in einen ersten Umschlag, den neutralen Umschlag, gesteckt, welcher offen gelassen wird und die Aufschrift „Betriebsratswahlen“ trägt. Ein ebenfalls offener zweiter Umschlag wird der Sendung beigelegt und trägt die Anschrift des Vorsitzenden des Wahllokals und darunter eine freie Stelle für die Unterschrift des Wählers. Die Umschläge tragen die Nummer der Eintragung des Wählers im Wählerverzeichnis.

Das Porto geht zulasten des Unternehmens. Der Umschlag trägt den Vermerk „Porto zahlt Unternehmen“.

Der Sendung liegen der in Artikel 9 Absatz 1 genannte Aushang der Kandidaturen und der in Artikel 9 Absatz 4 genannte Aushang sowie eine Kopie des Ministerialbeschlusses zur Genehmigung der Briefwahl, welcher das Datum der Öffnung und der Schließung des Wahllokals hinzuzufügen sind.

Nachdem sie ihre Stimme abgegeben haben, falten die Wähler den Stimmzettel erneut zweimal in der Mitte zu einem Rechteck mit dem Stempel des Betriebs nach außen und stecken ihn in den neutralen Umschlag, welchen sie dann schließen. Diesen Umschlag stecken die Wähler in den Umschlag mit der Anschrift des Vorsitzenden des Wahllokals, unterzeichnen die hierfür vorgesehene Stelle leserlich, schließen den Umschlag und geben ihn bei der Post per Einschreiben auf, dies innerhalb einer ausreichenden Frist, damit er dem Wahllokal vor Abschluss des Wahlgangs zugehen kann. Nach dieser Frist wird kein Umschlag mehr angenommen, unabhängig vom Poststempel.

Die in Unterabsatz 2 genannten Wähler des Unternehmens können den Umschlag mit ihrem Stimmzettel persönlich gegen Empfangsbestätigung vor Abschluss des Wahlgangs beim Vorsitzenden des Wahllokals abgeben.

Die Namen der per Briefwahl teilnehmenden Wähler werden von den Beisitzern im Wählerverzeichnis abgehakt. Die Zahl der per Briefwahl teilnehmenden Wähler wird im Protokoll vermerkt.

Am Tag des Wahlgangs werden die Umschläge geöffnet. Die Stimmzettel werden herausgenommen und in die Urnen geworfen, ohne vorher auseinander gefaltet zu werden. Enthält ein Umschlag mehr als einen Stimmzettel, gilt die Abstimmung als nichtig und die entsprechenden Stimmzettel werden mit den Umschlägen vernichtet, ohne vorher auseinander gefaltet zu werden.

Kapitel 8. Regeln für den Wahlgang

Art. 17.

(1) Jeder Wähler verfügt über so viele Stimmen wie es zu wählende ordentliche und stellvertretende Mitglieder gibt.

(2) Wird die Wahl nach dem System der Verhältniswahl abgehalten, kann der Wähler bis in Höhe der Stimmen, über die er verfügt, jedem der Kandidaten zwei Stimmen geben.

Ein Wähler, der den Kreis des Kästchens über einer Liste ausfüllt oder ankreuzt, stimmt für diese Liste in ihrer Gesamtheit und gibt somit jedem der Kandidaten in dieser Liste eine Stimme.

Jedes Kreuz (+ oder x), das in eines der dafür vorgesehenen Kästchen hinter dem Namen eines Kandidaten eingetragen wird, gilt als eine Stimme für diesen Kandidaten.

(3) Wird die Wahl nach dem System der Mehrheitswahl abgehalten, kann der Wähler bis in Höhe der Stimmen, über die er verfügt, jedem der Kandidaten eine Stimme geben. Dies tut er, indem er ein Kreuz (+ oder x) in das hierfür vorgesehene Kästchen hinter dem Namen des Kandidaten setzt.

(4) Jeder (auch unvollständig) ausgefüllte Kreis bzw. jedes Kreuz (auch unvollständig ausgeführt) sind als gültige Stimme anzusehen, es sei denn, es ist die Absicht erkennbar, dadurch den Stimmzettel kenntlich zu machen.

Jedes Kreuz, das an einer anderen Stelle als in dem dafür vorgesehenen Kästchen gemacht wird, zieht die Ungültigkeit des Stimmzettels nach sich. Die Wähler dürfen keine andere Eintragung, Unterschrift, Streichung oder sonstige Zeichen auf dem Stimmzettel anbringen.

Art. 18.

Die Wähler können alle Stimmen, über die sie verfügen, einer Liste geben oder sie auf verschiedene Listen verteilen.

Kapitel 9. Auszählung der Stimmen

Art. 19.

Zu der für den Abschluss des Wahlgangs festgesetzten Uhrzeit wird die Wahlurne vom Vorsitzenden in Anwesenheit der zwei Beisitzer geöffnet.

Art. 20.

Das Präsidium zählt die in der Urne enthaltenen Stimmzettel, ohne sie vorher auseinander zu falten. Die Zahl der Wählenden und diejenige der Stimmzettel werden im Protokoll vermerkt.

Bevor er die Stimmzettel öffnet, mischt der Vorsitzende sie.

Art. 21.

Die Stimmen, die einer gesamten Liste (Listenstimmen) oder den einzelnen Kandidaten (Direktstimmen) gegeben wurden, zählen sowohl für die Liste bei der Berechnung der verhältnismäßigen Verteilung der Sitze auf die Listen als auch für die Kandidaten bei der Zuteilung der Sitze innerhalb der Listen.

Die im Kästchen über einer Liste gegebene Stimme zählt als so viele Listenstimmen, wie es Kandidaten auf der Liste gibt.

Art. 22.

Der Vorsitzende des Wahllokals liest die Listenstimmen und die Direktstimmen vor. Die zwei Beisitzer zählen die Stimmen und notieren sie jeder für sich.

Art. 23.

Nichtige Stimmzettel werden bei der Feststellung der Anzahl der Stimmen nicht berücksichtigt. Als nichtig gelten:

1. alle anderen Stimmzettel als die, die den Wählern vom Vorsitzenden des Wahllokals ausgehändigt wurden;
2. Stimmzettel, auf denen mehr Stimmen abgegeben wurden, als es zu wählende Betriebsratsmitglieder gibt, und solche, auf denen keine Stimme abgegeben wurde;
3. Stimmzettel, deren Form oder Größe geändert wurde, die im Innern irgendeinen Zettel oder Gegenstand enthalten oder deren Verfasser durch eine Eintragung, Unterschrift, Streichung oder sonstige Zeichen erkennbar sein könnte.

Art. 24.

Das Präsidium hält die Zahl der Wählenden, diejenige der nichtigen Stimmzettel, der leeren Stimmzettel und der gültigen Stimmzettel, die Zahl der von jeder Kandidatenliste erhaltenen Listenstimmen und diejenige der Direktstimmen, die jeder Kandidat erhalten hat, fest. Sie werden im Protokoll vermerkt.

Art. 25.

Wenn alle Stimmzettel ausgezählt sind, überprüfen die Beisitzer sie und bringen ihre etwaigen Beobachtungen oder Beanstandungen vor.

Werden beanstandete Stimmzettel per Beschluss des Präsidiums als gültige Stimmzettel zugelassen, werden sie diesen hinzugefügt.

Für nichtig erklärte oder beanstandete Stimmzettel, bei denen es sich nicht um leere Stimmzettel handelt, werden von den Mitgliedern des Präsidiums paraphiert. Die Beschwerden und Beschlüsse des Präsidiums werden im Protokoll vermerkt.

Kapitel 10. Zuteilung der Sitze

Abschnitt 1. Verhältniswahl

Art. 26.

Um die Sitzverteilung zu bestimmen, wird die Gesamtzahl der von den einzelnen Listen erhaltenen gültigen Stimmen durch die Anzahl der zu wählenden ordentlichen Mitglieder plus 1 geteilt.

Die „Wahlzahl“ ist dabei die dem auf diese Weise erhaltenen Quotienten nächsthöhere ganze Zahl.

Jeder Liste werden so viele Sitze für ordentliche und stellvertretende Mitglieder zugeteilt, wie die Wahlzahl in der Anzahl der von dieser Liste erhaltenen Stimmen enthalten ist.

Eine Liste, die nicht mindestens 5 % der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat, wird bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt.

Art. 27.

Ist die Anzahl der so gewählten ordentlichen und stellvertretenden Betriebsratsmitglieder geringer als diejenige der zu wählenden ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder, wird die Zahl der Stimmen jeder Liste durch die Zahl der Sitze für ordentliche Mitglieder, die sie bereits erhalten hat, plus 1 geteilt. Der Sitz eines ordentlichen Mitglieds und der entsprechende Sitz eines stellvertretenden Mitglieds werden der Liste zugeteilt, die den höchsten Quotienten erzielt. Das gleiche Verfahren wird wiederholt, wenn noch Sitze übrig sind.

Bei gleichen Quotienten werden der Sitz eines ordentlichen Mitglieds und derjenige eines stellvertretenden Mitglieds der Liste zugeteilt, die die meisten Stimmen bei den Wahlen erhalten hat.

Art. 28.

Die jeweiligen Sitze für die ordentlichen und stellvertretenden Betriebsratsmitglieder werden auf jeder Liste denjenigen Kandidaten zugeteilt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Sitze für die stellvertretenden Mitglieder werden den Kandidaten zugeteilt, die entsprechend der Zahl der erhaltenen Stimmen hinter den ordentlichen Mitgliedern stehen.

Art. 29.

Wenn die Zahl der Kandidaten diejenige der zu wählenden Betriebsratsmitglieder übersteigt, gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Abschnitt 2. Mehrheitswahl

Art. 30.

Wird die Wahl nach dem System der relativen Mehrheitswahl abgehalten, gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Abschnitt 3. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 31.

Bei Stimmengleichheit gilt der älteste Kandidat als gewählt.

Art. 32.

(1) Es wird ein Protokoll, das unverzüglich vom Vorsitzenden und den Beisitzern des Hauptwahllokals und gegebenenfalls der Nebenwahllokale unterzeichnet wird, über die Wahlvorgänge und die Ergebnisse des Wahlgangs erstellt. Eine Abschrift davon wird jeder Gewerkschaft übermittelt, die eine Liste eingereicht hat.

(2) Gegebenenfalls übermitteln die Vorsitzenden der Nebenwahllokale das in Absatz 1 genannte Protokoll unverzüglich dem Vorsitzenden des Hauptwahllokals.

Der Unternehmensleiter oder dessen Stellvertreter, der das Amt des Vorsitzenden des Hauptwahllokals wahrnimmt, registriert die Ergebnisse des Wahlgangs auf der hierfür eingerichteten elektronischen Plattform, indem er die im Protokoll des Hauptwahllokals und gegebenenfalls in den Protokollen der Nebenwahllokale enthaltenen Informationen nach Absatz 4 eingibt.

Der Unternehmensleiter oder dessen Stellvertreter, der das Amt des Vorsitzenden des Hauptwahllokals wahrnimmt, erstellt über die hierfür eingerichtete elektronische Plattform ein Protokoll über die allgemeine Erhebung bezüglich der Wahlvorgänge und der Ergebnisse des Wahlgangs, welches die im Protokoll des Hauptwahllokals und gegebenenfalls in den Protokollen der Nebenwahllokale enthaltenen Informationen nach Absatz 4 enthält.

Das Protokoll über die allgemeine Erhebung wird vom Vorsitzenden und den Beisitzern unterzeichnet.

(3) Der Unternehmensleiter oder dessen Stellvertreter, der das Amt des Vorsitzenden des Hauptwahllokals wahrnimmt, übermittelt die Ergebnisse des Wahlgangs sowie die in den Absätzen 1 und 2 genannten Protokolle noch am Wahltag über die hierfür eingerichtete elektronische Plattform an die Gewerbeaufsicht.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Protokolle mit den Auskünften über die Wahlvorgänge und die Ergebnisse des Wahlgangs enthalten folgenden Informationen:

1. wenn der Wahlgang nach dem System der relativen Mehrheitswahl oder der Verhältniswahl abgehalten wird:
 - a) Name des Unternehmens;
 - b) Firma des Unternehmens;
 - c) nationale Kennnummer des Arbeitgebers;
 - d) Gesellschaftssitz des Unternehmens;
 - e) gegebenenfalls Postanschrift des Standorts;
 - f) Datum der Wahlen;
 - g) Anzahl der zu besetzenden Sitze für ordentliche und stellvertretende Mitglieder;
 - h) Anzahl der laut dem alphabetischen Verzeichnis der Arbeitnehmer nach Artikel 2 eingetragenen Wähler;
 - i) Uhrzeit der Öffnung des Wahllokals;
 - j) Uhrzeit der Schließung des Wahllokals;
 - k) Anzahl der Wähler, die an der Abstimmung teilgenommen haben;
 - l) Anzahl der während der Wahlvorgänge vernichteten Stimmzettel;
 - m) Anzahl der für die Briefwahl zugelassenen Wähler;
 - n) Anzahl der Briefwähler;
 - o) Anzahl der Stimmzettel in der Wahlurne;
 - p) Anzahl der ungültigen und der leeren Stimmzettel;
 - q) Anzahl der gültigen Stimmzettel;

- r) Anzahl der gültig abgegebenen Stimmen;
 - s) Namen und Vornamen der Kandidaten;
 - t) nationale Kennnummer der Kandidaten;
 - u) Geschlecht der Kandidaten;
 - v) Staatsangehörigkeit der Kandidaten;
 - w) Information zum Amt des Kandidaten nach den Wahlen (ordentliches Betriebsratsmitglied, stellvertretendes Betriebsratsmitglied, nicht gewählt);
 - x) Anzahl der erhaltenen Stimmen des Kandidaten;
 - y) Name, Vorname und nationale Kennnummer des Vorsitzenden des Wahllokals;
 - z) Name, Vorname und nationale Kennnummer der Beisitzer des Wahllokals.
2. wenn die Wahl nach dem System der Verhältniswahl abgehalten wird:
- a) Gewerkschaft nach Artikel 5 Absatz 1, für die der Kandidat angetreten ist;
 - b) Name der Listen;
 - c) Anzahl der pro Liste erhaltenen Stimmen;
 - d) Anzahl der Sitze für ordentliche Betriebsratsmitglieder pro Liste.

Art. 33.

Wird der Wahlgang nach dem System der relativen Mehrheitswahl abgehalten, werden die Namen und Vornamen der gewählten ordentlichen und stellvertretenden Betriebsratsmitglieder, der nicht gewählten Kandidaten sowie die Anzahl der erhaltenen Stimmen während der drei aufeinander folgenden Tage nach dem Wahlgang im Unternehmen ausgehängt.

Wird der Wahlgang nach dem System der Verhältniswahl abgehalten, werden die Namen und Vornamen der gewählten ordentlichen und stellvertretenden Betriebsratsmitglieder, der nicht gewählten Kandidaten, die Anzahl der erhaltenen Stimmen sowie gegebenenfalls die Gewerkschaft nach Artikel 5 Absatz 1, für die der Kandidat angetreten ist, während der drei aufeinander folgenden Tage nach dem Wahlgang im Unternehmen ausgehängt.

Die Unterabsätze 1 und 2 gelten im Falle einer stillen Wahl nach Artikel L. 413-1 Absatz 6 des Arbeitsgesetzbuchs.

Die Namen und Vornamen der in stiller Wahl in Anwendung von Artikel L. 413-1 Absatz 7 Unterabsatz 2 des Arbeitsgesetzbuchs gewählten Vertreter werden während der drei aufeinander folgenden Tage nach der Übermittlung des Beschlusses des für die Arbeit zuständigen Ministers im Unternehmen ausgehängt.

Der Aushang der Mitteilungen erfolgt frei auf verschiedenen eigens hierfür vorgesehenen und der Belegschaft zugänglichen Trägern, einschließlich elektronischer Mittel.

Art. 34.

Lehnt ein gewählter Kandidat sein Amt ab, muss er dem Vorsitzenden des Wahllokals diese Entscheidung spätestens am sechsten Tag nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses mitteilen. Er wird dann durch den Kandidaten ersetzt, der auf der Liste nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat, und die Anzahl der stellvertretenden Betriebsratsmitglieder wird gegebenenfalls durch den nicht gewählten Kandidaten ergänzt, der nach ihm die meisten Stimmen erhalten hat.

Dies wird der Belegschaft in den gleichen Formen und Fristen mitgeteilt, wie sie für die Veröffentlichung des Wahlergebnisses gelten.

Nach diesen Fristen kann die Anzahl der stellvertretenden Mitglieder nicht mehr ergänzt werden.

Art. 35.

Der Betriebsrat kann erst nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen nach dem letzten Tag des Aushangs des Ergebnisses des Wahlgangs oder, im Falle einer Beanstandung, nach dem Beschluss des Direktors der Gewerbeaufsicht eingerichtet werden.

Kapitel 11. Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Wahlen

Art. 36.

Beanstandungen im Zusammenhang mit den Wahlen und der Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorgänge müssen per Einschreiben beim Direktor der Gewerbeaufsicht vorgebracht werden, welcher dringend und auf jeden Fall binnen 15 Tagen per begründeten Beschluss darüber entscheidet, nachdem er den oder die Betreffenden angehört oder ordnungsgemäß angerufen hat.

Beanstandungen sind nur zulässig, wenn sie binnen der fünfzehn Tage nach dem letzten Tag des Aushangs des Ergebnisses des Wahlgangs nach Artikel 33 vorgebracht werden.

Art. 37.

Gegen die Beschlüsse des Direktors der Gewerbeaufsicht kann binnen fünfzehn Tagen ab ihrer Zustellung Widerspruch bei den Verwaltungsgerichten, die in der Hauptsache entscheiden, eingelegt werden.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Art. 38.

Wird die Wahl vom Direktor der Gewerbeaufsicht oder, im Falle eines Widerspruchs von den in der Hauptsache entscheidenden Verwaltungsgerichten für nichtig erklärt, müssen binnen einer Frist von zwei Monaten ab dem Datum der Nichtigkeitserklärung neue Wahlen abgehalten werden.

Kapitel 12. Schluss- und aufhebende Bestimmungen

Art. 39.

Die Belege betreffend die Wahlen sind vom Betriebsrat bis zum Ende von dessen Amtszeit aufzubewahren.

Sämtliche durch die Wahlen entstehenden Kosten gehen zulasten des Unternehmens.

Art. 40.

Die in der vorliegenden Verordnung genannten Fristen werden bis zum nächsten Werktag verlängert, wenn der letzte mögliche Tag ein Sonntag, ein gesetzlicher Feiertag oder ein arbeitsfreier Tag im Unternehmen ist.

Art. 40bis.

Bei Wahlen vor dem 1. Februar 2019 hat die Übermittlung an die Gewerbeaufsicht des Aushangs und der Mitteilung bezüglich der Beschwerden nach Artikel 3 Absatz 3, des Protokolls über die stille Wahl nach Artikel L. 413-1 Absatz 6 Unterabsatz 2 des Arbeitsgesetzbuchs, der Informationen über die Kandidaten nach Artikel 9 Absatz 1 Unterabsatz 2 und der Ergebnisse des Wahlgangs sowie der Protokolle nach Artikel 32 Absatz 3 in Papierform zu erfolgen.

Art. 41.

Die geänderte großherzogliche Verordnung vom 21. September 1979 über die Wahlvorgänge zur Ernennung der Mitglieder des Betriebsrats wird aufgehoben.

Artikel 1 der geänderten großherzoglichen Verordnung vom 24. September 1974 über die Wahlvorgänge zur Ernennung der Vertreter des Personals in den gemischten Unternehmensausschüssen und den Verwaltungsräten oder Aufsichtsräten wird aufgehoben.

Art. 42.

Unser Minister für Arbeit, Beschäftigung sowie Sozial- und Solidarwirtschaft, Unser Minister für Wirtschaft und Unser Minister für den öffentlichen Dienst und die Verwaltungsreform sind jeder im Rahmen ihrer jeweiligen

Zuständigkeiten mit der Durchführung der vorliegenden Verordnung beauftragt, welche im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlicht wird.

*Der Minister für Arbeit, Beschäftigung sowie Sozial- und
Solidarwirtschaft,*
Nicolas Schmit

Palast von Luxemburg, 11. September 2018.
Henri

Der Minister für Wirtschaft,
Étienne Schneider

*Der Minister für den öffentlichen Dienst und die
Verwaltungsreform,*
Dan Kersch